



EINLEGEBLATT (Stand Oktober 2023)

Gewässerschutz auf Baustellen

Einlegeblatt zum interkantonalen Merkblatt des VSA

Dieses Einlegeblatt ist eine Ergänzung zum interkantonalen [Merkblatt «Baustellen»](#) vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Es richtet sich an Bauherren, Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer und Baubehörden

Worum geht es?

Baustellenabwässer weisen vielfach einen hohen Gehalt an mineralischen Feinstoffen auf. Diese Trübstoffe führen zu unerwünschten Ablagerungen in Kanalisationsnetzen und belasten die Kläranlagen. Werden solche Abwässer direkt in Gewässer eingeleitet, können Fischbestände und Wasserorganismen stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Wasser, das bei Arbeiten mit ungebundenem Zement oder frischem Beton anfällt, ist alkalisch. Es weist einen hohen pH-Wert auf.

Verantwortlichkeiten und Ablauf

Alle am Bau beteiligten Fachleute wie auch die Bauherrschaft haben im Ablauf eines Bauvorhabens Aufgaben wahrzunehmen, damit durch die Bauarbeiten keine Gewässerverschmutzung entsteht.

Grundsätzlich ist die Bauherrschaft verantwortlich für die richtige Entsorgung der Abwässer aus der Baustelle. Sie kann für entstandene Schäden belangt werden und hat daher ein finanzielles Interesse an einer korrekten Baustellenentwässerung.

Die Bauherrschaft erwartet vom Planer eine Ausführung des Baus gemäss den geltenden Regeln der Baukunst. Dazu gehört die umweltgerechte Entwässerung gemäss SIA Empfehlung 431. Die Bauherrschaft kann diese Empfehlung für den Vertrag verbindlich erklären. Damit wird der Planer verpflichtet, die Ausschreibung gemäss der SIA Empfehlung 431 auszuführen, die korrekte Entwässerung der Baustelle durchzusetzen und auch zu kontrollieren.

Zu beachten sind insbesondere folgende Punkte:

- Für die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation ist die Gemeinde zuständig, wobei die Einleitbedingungen gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 einzuhalten sind. Bei Bedarf ist eine entsprechende Vorbehandlung notwendig.
- Abwasservorbehandlungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Der Betrieb von solchen Anlagen folglich nur gestattet ist, wenn dafür eine schriftliche Bewilligung des Amtes für Umwelt (AfU) vorliegt und die Anlagen vorschriftsgemäss betrieben werden.
- Sämtliche Abwässer aus sanitären Anlagen der Baustelle müssen einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf zu erstellen, die regelmässig in eine kommunale Kläranlage zu entleeren ist.
- Reste von Flüssigkonzentraten (Abfälle wassergefährdender Stoffe) sowie die entsprechenden Gebinde müssen nach den Vorschriften der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VEVA) vom 22. Juni 2005 entsorgt werden.
- Grundwasserabsenkungen und Einbauten in das Grundwasser benötigen eine Bewilligung des AfU. Die damit verbundenen Auflagen werden mit der Bewilligung erteilt, die vor Baubeginn beim AfU zu beantragen ist.

-
- Betonumschlaggeräte sind auf einem dichten, befestigten Platz zu installieren. Durch Randbordüren ist ein Versickern des alkalischen Waschwassers über die Schulter zu verhindern.
 - Für Maschinen, die mit hydraulischen Antrieben und Einrichtungen ausgerüstet sind und an offenen Gewässern eingesetzt werden, sind biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle einzusetzen. Eingesetzte Schmiermittel (Öle und Fette) sollten biologisch leicht abbaubar sein.
 - Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten ist auf das richtige Verhalten bei allfälligen Treibstoff- und Ölabgängen hinzuweisen.
 - Auf der Baustelle dürfen am Fuhr- und Maschinenpark nur Parkdienst- und Versorgungsarbeiten durchgeführt werden. Reparaturen sind nur in zwingenden Fällen zulässig. Ausnahmen bilden Grossbaustellen mit eigenen entsprechend eingerichteten Werkstätten. Es muss jedoch Gewähr bestehen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder Kanalisationen gelangen, bzw. im Erdreich versickern können. Solche Plätze müssen mit dichtem Belag versehen sein und über Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe entwässert werden.
 - Das Merkblatt 1 der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen vom Juni 2016 ist zu beachten.

Wer kann weiterhelfen?

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Tel. +41 32 627 24 47, afu@bd.so.ch, afu.so.ch